

Verschiedenes.

Porto-Tarif

für gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Einschreibsendungen.

T a x e für	Gewichtsstufe	a. im Verkehr innerhalb Deutschlands, im Verkehr mit den deutschen Schutz- gebieten, mit Luxem- burg, Oesterreich- Ungarn und Bosnien- Herzegowina	b. im Verkehr mit allen übrigen Gebieten
Gewöhnliche Briefe			
frankiert	bis 20 g üb. 20-250 g	10 Pf. 20 Pf.	20 Pf. für je 15 g (Schweiz für je 20 g)
unfrankiert	bis 20 g üb. 20-250 g	20 Pf. 30 Pf.	40 Pf. für je 15 g (Schweiz für je 20 g)
Postkarten frankiert			
unfrankiert		5 Pf. 10 Pf.	10 Pf. 20 Pf.
Postkarten mit Antwort		10 Pf.	20 Pf.
Drucksachen	bis 50 g üb. 50- 100 g " 100- 250 g " 250- 500 g " 500-1000 g	3 Pf. 5 Pf. 10 Pf. 20 Pf. 30 Pf.	5 Pf. für je 50 g
Warenproben	(Frankierungzwang)		
(Frankierungzwang)	bis 250 g üb. 250-350 g	10 Pf. 20 Pf.	5 Pf. für je 50 g mindestens 10 Pf.
Geschäftspapiere	(Frankierungzwang)		
(Frankierungzwang)	bis 250 g üb. 250- 500 g " 500-1000 g	10 Pf. 20 Pf. 30 Pf.	5 Pf. für je 50 g mindestens 20 Pf.
Einschreibsendungen			
— außer dem Porto für die gewöhnliche Sen- dung — Gebühr		20 Pf.	20 Pf.
In dem in Spalte a bezeich- neten Verkehr (ausschl. Luxem- burg) Einschreibbriefe und Post- karten auch unfrankiert zulässig; im übrigen Frankierungzwang.			
Rückscheingebühr (vorauszubezahlen)		20 Pf.	20 Pf.

Porto-Tarif für Pakete.

Gewicht	Geogr. Meilen bis einschließlich					
	10 (Z. I)	20 (Z. II)	50 (Z. III)	100 (Z. IV)	150 (Z. V)	üb. 150 (Z. VI)
bis 5 kg einschl.	25	50	50	50	50	50
über 5 bis 6 kg .	30	60	70	80	90	100
" 6 " 7 " .	35	70	90	110	130	150
" 7 " 8 " .	40	80	110	140	170	200
" 8 " 9 " .	45	90	130	170	210	250
" 9 " 10 " .	50	100	150	200	250	300
für jedes weitere kg	5	10	20	30	40	50

Telegramm-Tarif.

Für Telegramme im Verkehr	Taxe für ein Wort Pf.	Für Telegramme nach	Taxe für ein Wort Pf.
1. innerhalb		Montenegro = D = MP = . . .	20
Deutschlands = D = RO = MP = .	5	Niederlande = D = RO = MP = .	10
für Stadttelegramme	3	Norwegen = D = RO = MP = .	15
2. mit dem europ. Ausland:		Österreich-Ungarn m. Liechten-	
Azoren = D = RO = MP = . . .	70	stein = D = RO = MP = . . .	5
Belgien = D = RO = MP = . . .	10	Portugal = D = RO = MP = .	20
Bosnien-Herzegowina = D = RO = MP =	20	Rumänien = D = RO = MP = .	15
Bulgarien u. Ostrumelien = D = RO = MP =	20	Rußland = D = MP = (europ., kaukas. u. transkaspisches)	20
Dänemark = D = RO = MP =	10	Schweden = D = RO = MP = .	15
Frankreich mit Monaco = D = RO = MP =	12	Schweiz = RO = MP =	10
Gibraltar = D = RO = MP =	25	Serbien = D = RO = MP = . . .	20
Griechenland = D = RO = MP =	30	Spanien = D = RO =	20
Großbritannien u. Irland	15	Türkei (ausschl. Ostrumelien) = D = RO =	45
Italien = D = RO = MP =	15	3. Über die Höhe der Gebühren für	
Kreta = D =	45	Telegramme nach den aufsereuro-	
Luxemburg = D = RO = MP =	5	päischen Ländern geben die Tele-	
Malta = D =	40	graphenanstalten auf Wunsch Aus-	
		kunft.	

Die Vermerke = D = für dringend, = RP = für Antwort bezahlt, = RPx = für Antwort bezahlt x Wörter, = RPD = für dringende Antwort bezahlt, = RPDx = für dringende Antwort bezahlt x Wörter, = TC = für Vergleichung, = PC = für Telegramm mit telegr. Empfangsanzeige, = PCD = für Telegramm mit dringender telegr. Empfangsanzeige, = PCP = für Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post, = FS = für nachsenden, = PR = für Post eingeschrieben, = XP = für Eilbote bezahlt, im Verkehr innerhalb Deutschlands, = RXP = für Antwort und Bote bezahlt, = RO = für offen bestellen, = MP = für eigenhändig bestellen, = J = für Tages- (10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh nicht zu bestellendes) Telegramm, = TR = für telegraphenlagernd, = GP = für postlagernd, = GPR = für postlagernd eingeschrieben, = TMx = für x Adressen, sind in der Urschrift des Telegramms unmittelbar vor die Adresse niederzuschreiben. Diese Vermerke werden für ein Wort gezählt.

Preise der Plätze im Königl. Theater.

	Gewöhnl. Preise	Hohe Preise		Gewöhnl. Preise	Hohe Preise
1 Platz:			1 Platz:		
Fremdenloge im I. Rang	10.—	14.—	II. Ranggallerie (2. 3. 4. und 5. Reihe, Mitte	3.—	4.—
Mittelloge	I. "	9.—	II. Rangg. (3.—5. Reihe, Seite)	2.25	3.—
Seitenloge	I. "	7.50	III. Rangg. (1. u. 2. Reihe, Mitte)	2.25	3.—
I. Ranggallerie	6.50	9.—	III. Rangg. (2. Reihe, Seite und 3. u. 4. Reihe)	1.50	2.—
Orchesterstesessel	6.50	9.—	Amphitheater	1.—	1.40
I. Parquet (1.—12. Reihe)	5.50	7.—			
Parterre		3.—			
II. Ranggallerie (1. Reihe)	4.50	6.—			

Preise der Plätze im Residenz-Theater.

1 ganze Prosceniumsloge	Mk. 16.—	Sperrsitz, 1.—10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	5.—	Sperrsitz, 11.—14. Reihe	2.—
I. Rang-Loge	4.—	Balkon (Nummeriert)	1.—

Abonnementkarten: Loge: 50 St. Mk. 142.—; I. Sperrsitz: 50 St. Mk. 87.50;
II. Sperrsitz: 50 St. Mk. 65.—; Balkon: 50 St. Mk. 32.50.

Dutzendbillets: Loge: M. 36.—; I. Sperrsitz: M 24.—; II. Sperrsitz: M. 18.—;
Balkon: Mk. 9.—.

Preise der Plätze im Walhalla-Theater.

Prosceniumsloge	Mk. 4.—	I. Parkett an Tischen	Mk. 2.50
Fremdenloge	3.—	II. Parkett	1.50
Orchesterstesessel (nummeriert)	3.—	Parterre	1.—
Balkon, Seite (nummeriert)	2.50	Entrée	0.75
Promenoir (Balkon)	2.—		

Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.

II. Saisonkarte, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.

III. Abonnementkarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluß: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.

IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk.

Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig:
Die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.

Der Eintrittspreis für **Künstler-Konzerte** beträgt gewöhnlich 5, 4, $2\frac{1}{2}$ und 2 Mk. (Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Conzerten.)

Preise für Trinkkarten etc. am Kochbrunnen.

Zum Trinken des Kochbrunnen-Wassers dürfen aus sanitären Gründen nur eigene Gläser benutzt werden.

Gläser sind am Kochbrunnen käuflich zu haben. Für Bedienung, sowie Aufbewahrung der Gläser sind an der Kasse Brunnenkarten zu lösen.

Eine Karte für 12 Monate kostet 5 Mk.

” ” ” 3 ” 3 ”

Passanten werden bis zu viermaligem Besuche kostenlos bedient, haben aber für leihweise Benutzung eines Glases 10 Pf. zu entrichten.

Zum Besuche der Früh-Konzerte am Kochbrunnen berechtigen die Kurhaus-Saison-Karten zu 6 Wochen oder Jahres-Fremden-Karten.

1 Tages-Karte kostet —.50 Mk.

10 ” ” ” 8.— ”

20 ” ” ” 5.— ”

Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen in der Stadt Wiesbaden.

a) für die Beförderung des Gepäcks aus den Wohnungen der Reisenden innerhalb des Stationsortes nach den Bahnhöfen und umgekehrt:

bei Gepäck bis zu 10 kg	0.90	Mk.
bei Gepäck von über 10 kg bis zu 50 kg	0.60	”
bei Gepäck von über 50 kg bis zu 100 kg	1.—	”
bei Gepäck von über 100 kg hinaus für jede angefangenen 50 kg außerdem mehr	0.20	”

b) für die Beförderung des Gepäcks von einem Bahnhofe nach einem anderen:

für 1 Gepäckstück	0.20	”
für 2 bis einschl. 5 Gepäckstücke	0.85	”
für jedes weitere Stück mehr	0.10	”

Dienstmann-Tarif.

1. Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0.90	Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0.60	”
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1.00	”
Größere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0.20	”

2. Stundenarbeit.

a) Ohne Geschirr für die erste Stunde	0.60	”
für jede folgende Stunde	0.50	”
b) Mit Geschirr für die erste Stunde	0.80	”
für jede folgende Stunde	0.60	”

Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

3. Tagesarbeit.

a) Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	8.00	”
für einen halben Tag	2.00	”
b) Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4.00	”
für einen halben Tag	2.50	”

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Übereinkunft.

Einkommensteuer-Tarif.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

von mehr als:	bis ein- schließl.	von mehr als:	bis ein- schließl.	
900 M	1050 M	6 M	3900 M	4200 M
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 "

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als bis einschließlich

10500 M	30500 M	in Stufen von 1000 M um je 30 M
30500 "	32000 "	1500 "
32000 "	78000 "	2000 "
78000 "	100000 "	3000 "

Bei Einkommen von mehr als 100000 M bis einschließlich 150000 M beträgt die Steuer 4000 M und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M um je 1000 M.

Prozeßgebühren in Rechtsstreitigkeiten.

G. Gerichtskosten, A. Anwaltskosten		G.	A.
	bis 20 M einschl.	1 M	2 M
über 20 M	„ 60 „ „	2,40 „	3 „
„ 60 „ „	120 „ „	4,60 „	4 „
„ 120 „ „	200 „ „	7,50 „	7 „
„ 200 „ „	300 „ „	11 „	10 „
„ 300 „ „	450 „ „	15 „	14 „
„ 450 „ „	650 „ „	20 „	19 „
„ 650 „ „	900 „ „	26 „	24 „
„ 900 „ „	1200 „ „	32 „	28 „
„ 1200 „ „	1600 „ „	38 „	32 „
„ 1600 „ „	2100 „ „	44 „	36 „
„ 2100 „ „	2700 „ „	50 „	40 „
„ 2700 „ „	3400 „ „	56 „	44 „
„ 3400 „ „	4300 „ „	62 „	48 „
„ 4300 „ „	5400 „ „	68 „	52 „
„ 5400 „ „	6700 „ „	74 „	56 „
„ 6700 „ „	8200 „ „	81 „	60 „
„ 8200 „ „	10000 „ „	90 „	64 „

Für jede folgenden 2000 M werden weitere 10 M Gebühren vom Prozeßgerichte, vom Anwalt 4 M erhoben. Bare Auslagen für Schreiberein, Porto, Annoncen, Zeugenvernehmungen sind in obigen Ansätzen nicht enthalten.

Auszug aus dem Stempelsteuer-Tarif.

Abschriften, begl. 1 M 50 Pf.

Annahme an Kindesstatt, Verträge darüber 50 M. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Approbationsscheine für Apotheker, Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte 1 M 50 Pf.

Auflassungen von inl. Grundstücken, Bergwerken 1 Proz.

Auszüge aus den Akten, öffentl. Verhandlungen, amt. geführt. Büchern, Registern u. Rechnungen 1 M 50 Pf.

Bestellungen für besoldete Beamte 1 M 50 Pf.

Bürgschaften, Sicherstellung von Rechten, Beurkundungen darüber bis 600 M 50 Pf., bis 1200 M 1 M., bis 1000 M 1 M 50 Pf., bei höherem Betrage 5 M.

Cessions-Instrumente $\frac{1}{50}$ Proz. mindestens aber 1 M.

Eheverträge 5 M wird durch diese über Vermögensgegenst. von nicht mehr als 6000 M verfügt, 1 M 50 Pf.

Gewerbe-Legitimationskarten 1 M.

Indossamente $\frac{1}{10}$ Proz. mindest. 1 M.

Inventarien, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen, 1 M 50 Pf.

Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1 Proz.; b) außerhalb des Landes befindliche unbewegliche Sachen 1 M 50 Pf.; c. andere Gegenstände aller Art, falls sie der Reichsstempel-Abgabe unterliegen, $\frac{1}{3}$ Proz.

Leibrenten- u. Rentenverträge 1 %.

Leichenpässe 5 M.

Mietverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Namensveränderungen, Genehmig. zur Aenderung des Familiennamens 30 M.

Naturalisationsurkund. 50 M. Bei nachgewies. Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 M ermäßigt werden.

Notariatsurkunden und notarielle Zeugnisse 1 M 50 Pf.

Pachtverträge $\frac{1}{10}$ Proz.

Pässe (Paßkarten) 1 M 50 Pf. Für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter usw. 50 Pf.

Proteste, Wechselproteste u. Proteste anderer Art 1 M 50 Pf.

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind 1 M 50 Pf.

Schiedssprüche $\frac{1}{10}$ Proz. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens 2 M., höchstens 100 M.

Schuldverschreibungen $\frac{1}{12}$ Proz. des Kapitalbetrages; über Darlehen, welche innerh. Jahresfrist zurückzuzahlen sind, $\frac{1}{10}$ Proz.

Taxen von Grundstücken 1 M 50 Pf.

Testamente und Verfügungen von Todeswegen aller Art, auch in Form von Verträgen 1 M 50 Pf.

Vergleiche und Verträge 1 M 50 Pf.

Versicherungs-Policen, wenn sie betreffen: Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung u. dgl., $\frac{1}{20}$ Proz. Unfall- u. Haftpflichtvers., $\frac{1}{2}$ Proz. Feuer-, Hagel, Viehvers. usw. für jedes Jahr der Versicherungsdauer $\frac{1}{1000}$ Proz.

Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag 3000 M nicht übersteigt.

Vollmachten, bei einem Wert des Gegenstandes der Vollmacht bis 500 M 50 Pf., bis 1000 M 1 M., bis 3000 M 1 M 50 Pf., bis 6000 M 3 M., b. 10000 M 5 M., b. 15000 M 7 M 50 Pf. bei höherem Betrage 10 M. Generalvollmachten, bei denen der Wert des Gegenstandes 5000 M übersteigt, 20 M.

Zeugnisse (Bescheinigungen), amtliche in Privatsachen 1 M 50 Pf.

Wechselstempel-Tarif.

Es sind zu stempeln: Wechsel bis 200 $\mathcal{M} = 10 \text{ Pf.}$, über 200—400 $\mathcal{M} = 20 \text{ Pf.}$, 400—600 $\mathcal{M} = 30 \text{ Pf.}$, 600—800 $\mathcal{M} = 40 \text{ Pf.}$, 800—1000 $\mathcal{M} = 50 \text{ Pf.}$, 1000—2000 $\mathcal{M} = 1 \text{ Mk.}$, 2000—8000 $\mathcal{M} = 1 \text{ Mk.} 50 \text{ Pf.}$ usw., für jede weitere 1000 \mathcal{M} oder angefangene 1000 $\mathcal{M} = 50 \text{ Pf.}$ mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept.

Deutsche Münzen, Masse und Gewichte.

Abkürzungen: Mark = \mathcal{M} oder Mk., Pfennig = Pf. oder Pf., Kilometer = km, Meter = m, Zentimeter = cm, Millimeter = mm, Hektar = ha, Ar = a, Kubikmeter = cbm, Kubikzentimeter = ccm, Kubikmillimeter = cmm, Hektoliter = hl, Liter = l, Tonne = t, Kilogramm = kg, Gramm = g, Dezigramm = dg, Zentigramm = cg, Milligramm = mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 $\mathcal{M} = 2000 \text{ Pf.}$, 1 $\mathcal{M} = 100 \text{ Pf.}$, = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm = 89 Öre.

Längemaße: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 Berliner Elle, 3,186 preußische Fuß = 1,094 englische Yard.

Flächenmaße: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm., 1 ha = 3,917 preußische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Rute = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohhmaße: 1 cbm = 10 hl = 1000 l = 100,000 cdm = 1 Million cem, 1 hl = 2 Neuscheffel = 100 l = 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Fremde Münzsorten in Reichsmark.

(Die hier angegebenen Kurse sind fortwährenden Änderungen unterworfen.)

Belgien. 1 Fr. = 100 Cts.	0.80	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 $\frac{1}{2}$	= 1000 Reis 45.36
Frankreich. 1 Franc = 100 Centimes	— .80	Rumänien. 1 Leu = 100 Bari 0.80
Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	0.80	Rußland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken 3.25
Großbritannien. 1 PfundSterl. 20 Shil. = 12 Pence	20.40	Finnland. 1 Mk. = 100 Pennia . 0.80
Luxemburg. 1 Franc = 100 Centimes	0.80	Schweden. 1 Krone = 100 Öre 1.12 $\frac{1}{2}$
Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0.80	Schweiz. 1 Franc = 100 Centimes (Rappen) 0.80
Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents	1.70	Serbien. 1 Dinar = 100 Para 0.80
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 $\frac{1}{2}$	Spanien. 1 Peseta = 100 Centimos 0.80
Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein. 1 Krone = 100 Heller	0.85	Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 8 Asper 0.18
		Vereinigte Staaten v. N. Am. 1 Dollar = 100 Cents 4.20

Polizei-Reviere.

I.	Revier.	Vorstand:	Polizeikommissar	Bochwitz, Bur.:	Röderstr. 29,
II.	"	"	"	Wust,	Mainzerstr. 34,
III.	"	"	"	Leppert	Bertramstr. 22,
IV.	"	"	"	Neumann,	Michelsberg 11,
V.	"	"	"	Schaum,	Philipsbergstr. 15.

Städtische Armenverwaltung.

Hauptbureau im Rathaus, Zimmer No. 10.

I.	Bezirk.	Vorsteher:	Gerichtsassessor	H. Reusch, Mainzerstr. 43,
II.	"	"	Lehrer	Chr. Wagner, Dotzheimerstr. 86,
III.	"	"	Rentner	Georg Brenner, Rheinstr. 38.
IV.	"	"	Regierungssekr. a. D.	Ignatz Schröder, Emserstr. 48,
V.	"	"	Rentner	Rudolf Vierecke, Walkmühlstr. 42,
VI.	"	"	Lehrer	R. Wedesweiler, Platterstr. 126.
VII.	"	"	Kaufmann	Eduard Möckel, Langgasse 24,
VIII.	"	"	Privatier	Friedrich Berger, Mauergasse 21,
IX.	"	"	Apotheker	August Vollmer, Hainerweg 10,
X.	"	"	Dreher	Georg Zollinger, Schwalbacherstr. 25,
XI.	"	"	Schuhmachermeister	E. Rumpf, Saalgasse 18.
XII.	"	"	Rentner	Richard Kadesch, Querfeldstr. 3.

Gesindewesen.

Im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau ist das Gesinde-Edikt vom 15. Mai 1819 noch in Gültigkeit. Der Gesinde-(Dienst-)Vertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft zu Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der andern Seite, auf einen bestimmten Zeitraum.

Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so gelten folgende Bestimmungen:

Das Recht Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstand zu, doch wird vermutet, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Dienstboten zu verweigern.

Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner zur Abschliessung eines Gesindevertrags, jedoch nur bei Eingehung des ersten Vertrags.

Die Gültigkeit eines Dienstvertrags beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist zum Abzug des Mietgeldes vom bedingten Lohn nicht befugt. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrag; es ist vielmehr der aufkündigende Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. Jedoch gibt es verschiedene im Edikt vorgesehene Gründe, aus denen schon vor dem Antritt des Dienstvertrags, sowohl von der Dienstherrschaft als von dem Gesinde abgegangen werden kann, und aus denen

die Dienstherrschaft das Gesinde ohne Aufkündigung entlassen, aber auch das Gesinde ohne eine solche den Dienst verlassen kann.

Die Dauer des Dienstvertrags wird, insofern darüber nicht besondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, das ausschliesslich zu häuslichen Diensten gemietet ist auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr bestimmt erachtet. Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Fall auf Weihnachten, Ostern, Johannistag und Michaelistag, im letzteren Fall auf Weihnachten angenommen. Die Aufkündigung findet in beiden Fällen 6 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit statt.

Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes befugt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn es sich der Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein strafbares Vergehen hat zu schulden kommen lassen z. B. Diebstahl, absichtliches Verderben und Verkauf von Gegenständen, die der Herrschaft gehören, Borgen von Geld auf den Namen der Dienstherrschaft ohne deren Wissen und Willen, Verführung des Nebengesindes zur Untreue oder andern unsittlichen Handlungen u. dgl. b) wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht verrichten will oder kann, oder ihm die Fertigkeiten, die es beim Vermieten auf Befragen zu besitzen angegeben hat, fehlen, wenn es durch verschwiegene verborgene körperliche Gebrechen oder durch ansteckende Krankheit an der Verrichtung der übernommenen Arbeit verhindert wird usw. c) wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande ist; b) wenn sie den Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will; c) bei erfolgendem Tod der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht länger behalten wollen.

Gleichergestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste berechtigt:

1. Ohne Aufkündigung: a) Wenn der Lohn oder die Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen, auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und einmalige Mahnung durch die Polizeibehörde mit Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird; b) wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröslich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist; c) wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen, in beiden letzteren Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde und nach deren Zustimmung.

2. Wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung: a) In dem oben unter 2a bezeichneten Falle; b) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort verlässt und das Gesinde ihr nicht folgen will; c) wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslicher Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauerung der Mietzeit versäumen würde; d) wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde im Dienste der Erben bleiben will.

Die Dienstherrschaft hat darauf zu sehen, dass das Gesinde mit dem verordneten Dienstbuch versehen ist. Demjenigen Teile, welcher sich eine Unterlassung bezüglich der Vorschriften des Dienstbuchs zu schulden kommen lässt, steht ein Klagerecht aus dem Gesinde-Edikt nicht zu.

Gemeinsame Ortskrankenkasse.

Versicherungspflichtig bei dieser Kasse sind alle in Wiesbaden wohnenden, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche in einem Gewerbe und einer Betriebsart der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (neue Fassung vom 25. 5. 03), und unter No. III 1, 2 und 3 des Ortsstatuts für die Stadt Wiesbaden vom 3/31. 10. 85 bezeichneten Art beschäftigt sind, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind jedoch von diesen Personen, diejenigen, a) deren Beschäftigung auf einen Zeitraum bis zu 3 Tagen beschränkt ist; b) welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse sind und c) diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungshilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag oder deren Jahresgehalt 2000 M. übersteigt.

Berechtigt der Kasse beizutreten sind, sofern sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben und ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt unter Andern: a) die vor unter a. erwähnten Personen; b) diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art, die in den Betrieben beschäftigt sind; c) Personen, die in den Gewerben als Hausgewerbetreibende selbständig und solche, die in den Gewerben oder Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, sowie selbständige Gewerbetreibende, welche nicht regelmässig einen Lohnarbeiter beschäftigen; d) Dienstboten; e) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; f) andere, der Versicherungspflicht nicht unterworfenen Personen, wie solche, die als Lohndiener, Monatsfrauen, Putzfrauen u. dgl. beschäftigt sind, sowie alle übrigen nach § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei der Gemeindekrankenversicherung beitrittsberechtigte Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 des K.-V.-G. genügenden Hülfskasse befreit sind.

Bureau der Kasse: Luisenstrasse 22 part.

I. Vorsitzender: Buchbindermeister Karl Gerich.

II. Vorsitzender: Schreinergehilfe C. Gerhardt.

Polizeiliches Meldewesen.

a) Anmeldung. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt, unter Vorlage des Abmeldescheins anzumelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Haustande des Anziehenden gehörenden Personen.

b) Ummeldung. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

c) Abmeldung. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Haustande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen.

Zu den vorbezeichneten Meldungen ist in erster Linie der An-, Um-, oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Alle Meldungen sind auf vorgeschriebene, vom Meldenden selbst zu beschaffenden (Meldeformulare in doppelter Ausfertigung) schriftlich zu er-

statten und für jede Person besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Durchreisende Fremde, (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers mittels hierfür besonders vorgeschriebenen Meldezettels an- bzw. abzumelden.

Feuerwehr und Feuermelder.

a. Feuerwehr.

Das Bureau des Feuerwehr-Kommandos befindet sich in der Feuerwehr-Station Neugasse 6.

Branddirektor J. Stahl.

Die Stadt ist in vier Feuerwehrbezirke eingeteilt, an deren Spitze folgende Brandmeister stehen:

1. Bezirk: Sattlermeister M. Hassler,
2. " : Hofgärtner Aug. Weber,
3. " : Tapezierermeister Fr. Berger,
4. " : Schuhmachermeister E. Rumpf.

b. Feuermelder.

In den Fluren der einzelnen Wohnhäuser sind amtliche Plakate angebracht, die Auskunft darüber geben, wo sich der nächste Feuermelder befindet. Ausser den betr. Gebäudebesitzern sind auch die Beamten und Feuerwehrleute der Feuerwache, die Führer der Freiwilligen Feuerwehr und sämtliche Schutzeute im Besitze von Feuermelderschlüsseln.

Standesamt.

Bureau: Rathaus Zimmer No. 30.

Standesbeamter: A. Popp.

Stellvertreter desselben: W. Weiss, L. Heuser und A. Kray.

Wiesbadener Strassenbahnen.

Es bestehen hier folgende 8 Strassenbahnen:

1. Beausite-Wiesbaden-Biebrich-Mainz. Gelbe Schilder, schwarze Schrift, bezw. gelbes Licht.
2. Unter den Eichen-Wiesbaden-Schlachthaus-Curve-Mainz. Blau-gelbe Schilder, bezw. Licht.
3. Mainzerstrasse-Bahnhöfe-Schlossplatz-Unter den Eichen. Blaue Schilder, weisse Schrift, bezw. blaues Licht.
4. Bahnhöfe-Ringkirche-Emserstrasse. Grüne Schilder, weisse Schrift, bezw. grünes Licht.
5. Ringkirche-Infanteriekaserne (während den Hauptverkehrsrunden auch ab und bis Bahnhöfe). Weisse Schilder, schwarze Schrift.
6. Langenbeckplatz-Bahnhöfe-Langgasse-Kochbrunnen-Sonnenberg. Rote Schilder, weisse Schrift, bezw. rotes Licht.
7. Biebrich-Schierstein. Gelbe Schilder, schwarze Schrift, bezw. gelbes Licht.
8. Untere Friedrichstrasse (an der Wilhelmstrasse)-Blücherplatz-Dotzheim. Blau-grüne Schilder, bezw. Licht.

